

# Bekanntmachungen der Gerichte

---

## Notifikation

(Art. 36 Bst. b des BG vom 20. Dez. 1968 über das Verwaltungsverfahren; VwVG; SR 172.021).

*Sengül Veli*, geb. 1. April 1962, Türkei, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz.

Das Bundesverwaltungsgericht verfügt in Anwendung von Artikel 11b Absatz 1 i.V.m. Artikel 36 Buchstabe b sowie 63 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021):

1. Der Beschwerdeführer wird aufgefordert, innert 40 Tagen ab Veröffentlichung der vorliegenden Verfügung dem Bundesverwaltungsgericht ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bekannt zu geben sowie innert derselben Frist eine rechtsgenügende Beschwerde mit Begehren und Begründung einzureichen.
2. Läuft die Frist ungenutzt ab, wird auf die Beschwerde unter Kostenfolge nicht eingetreten.
3. Der Beschwerdeführer wird aufgefordert, einen Kostenvorschuss von 800 Franken zu leisten. Dieser Betrag ist innert obgenannter Frist zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.
4. Wird der Kostenvorschuss nicht innert der obgenannten Frist bezahlt, wird auf die Beschwerde unter Kostenfolge nicht eingetreten. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Betrag rechtzeitig zugunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto (IBAN CH 54 0900 0000 3021 7609 6; SWIFT-Code: POFICHBEXXX) in der Schweiz belastet worden ist.

7. Dezember 2010

Bundesverwaltungsgericht:  
Abteilung III